

Informationen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung

gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt Chemnitz für eine Visumerteilung durch eine deutsche Auslandsvertretung oder für einen visumfreien Aufenthalt

Die Verpflichtungserklärung wird von der Ausländerbehörde anhand des Formulars „Datenerhebungsblatt für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung“ ausgestellt. Bitte übersenden Sie uns **VORAB** das beidseitig ausgefüllte Formular und die Einkommensnachweise (siehe 4. und 5.) **vorzugsweise** per E-Mail an auslaenderbehoerde.verpflichtungserklaerung@stadt-chemnitz.de

oder per Post an: Stadt Chemnitz
 Bürgeramt
 Ausländerbehörde
 09106 Chemnitz

Bei Ihrer persönlichen Vorsprache leisten Sie Ihre Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung vor dem/der Bediensteten der Ausländerbehörde, welche Ihre Unterschriftsleistung beglaubigt.

1. Umfang und Dauer der Verpflichtungserklärung

Die abgegebene Verpflichtungserklärung umfasst gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und im Krankheitsfall bzw. bei Pflegebedürftigkeit, aufgewendet werden (z. B. für Arztbesuche, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Sie umfasst auch die Ausreisekosten (z. B. Flugticket) des eingeladenen Ausländers und der ihn begleitenden Personen nach § 66 Abs. 2 AufenthG.

Die Verpflichtungserklärung erstreckt sich unabhängig von der Dauer eines etwaigen Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen unerlaubten Aufenthalts. Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde, spätestens nach fünf (5) Jahren. Vorher erlischt die Verpflichtungserklärung allerdings nicht durch Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels und auch nicht durch asylrechtliche Anerkennung (§§ 3 und 4 Asylgesetz). Erstattungsansprüche öffentlicher Stellen können noch bis zu drei (3) Jahre nach Ablauf der 5-Jahresfrist geltend gemacht werden.

2. Hinweise zum Verfahren

Von der einzuladenden Person benötigen Sie folgende Angaben: Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Reisepassnummer sowie die Anschrift, welche Sie im Formular „Datenerhebungsblatt für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung“ eintragen.

Es ist ein Krankenversicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Der Nachweis einer abgeschlossenen Krankenversicherung ist im Rahmen der Beantragung des Visums in der deutschen Auslandsvertretung vorzulegen.

Entstehende Kosten können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden, soweit der/die Verpflichtungserklärende der Verpflichtung nicht nachkommt.

Der/Die Verpflichtungserklärende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift u. a., zu der Verpflichtung ab dem angegebenen Zeitpunkt aufgrund seiner/ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein.

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Personen, welche Leistungen nach SGB II (Bürgergeld), SGB XII (Sozialhilfe) oder nach Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, ist nicht möglich.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch ausländische Studenten ist zwingend eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Ist der Aufenthalt des Gastgebers durch eine Verpflichtungserklärung gesichert, kann keine Verpflichtungserklärung abgegeben werden.

3. Gebühr

Für die Prüfung und Anerkennung einer Verpflichtungserklärung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **29,00 EUR** erhoben (§ 49 Abs. 2 i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung).

Die Bearbeitungsgebühr wird mit Einreichung der geforderten Unterlagen fällig!

4. Einzureichende Unterlagen für den **NACHWEIS** der finanziellen Leistungsfähigkeit bei **kurzfristigen Aufenthalten (bis 90 Tage)** in Kopie

a) Arbeitnehmertätigkeit	b) selbst. Tätigkeit	c) juristische Personen (z.B. GmbH, AG, e.V.)
Arbeitsvertrag (mindestens noch 1 Jahr gültig) bzw. Ernennungsurkunde und die Einkommensnachweise der letzten 6 Monate (Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen) Alternativ: Bescheid über Arbeitslosengeld I, sowie etwaige Änderungsbescheide oder aktueller Rentenbescheid	Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) des laufenden Jahres (kumuliert) ausgestellt vom Steuerberater und die BWA, die Einnahmen-Überschussrechnung oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres (ausgestellt vom Steuerberater) und der Einkommenssteuerbescheid des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres und der Nachweis über die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des laufenden Jahres und des Vorjahres	Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres und die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und eine Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts und eine Bestätigung über die Unternehmensfortführung im Folgejahr zusätzlich: Von eingetragenen Vereinen ist eine Sicherheitsleistung (siehe 5.) zu hinterlegen.

- Bemerkungen: - Die o.g. Auflistung ist nicht abschließend.
- Es können bei Bedarf weitere Unterlagen abgefordert werden.
- Kontoauszüge werden nicht als Einkommensnachweise anerkannt!

5. Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei **kurzfristigen Aufenthalten (bis 90 Tage)**

Sollte Ihr Einkommen nicht ausreichen oder liegen Ihnen die o.g. Unterlagen nicht vor, können Sie Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung **i.H.v. 3.378,00 EUR pro volljährigem Gast oder 1.689,00 EUR pro minderjährigem Gast** glaubhaftmachen. Dies kann erfolgen durch:

- Einzahlung auf dem Verwahrkonto der Stadt Chemnitz

Eine Zustimmung zur Freigabe Ihrer Sicherheitsleistung durch die Ausländerbehörde Chemnitz kann frühestens sechs (6) Monate nach Ausstellung der Verpflichtungserklärung, sowie nur bei nachgewiesener Ausreise und Ablauf des Visums Ihres Gastes erfolgen.

6. Langfristige Aufenthalte (über 90 Tage)

Vor der Abgabe einer Verpflichtungserklärung für langfristige Aufenthalte (Studium, Familiennachzug, usw.) beantragen Sie bitte das entsprechende Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Heimatland des Gastes. Sollte **nach Antragstellung** eine Verpflichtungserklärung notwendig werden, wenden Sie sich – vorzugsweise per E-Mail – an die Ausländerbehörde Chemnitz.

7. Hinweise

- Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Freiwilligkeit der Angaben hingewiesen.
- Über das weitere Verfahren mit der Verpflichtungserklärung werden Sie während Ihres persönlichen Vorsprachetermins aufgeklärt.